

DE  
E-000421/2015  
Antwort von Frau Bulc  
im Namen der Kommission  
(9.3.2015)

- 1) Die direkte Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an interne Betreiber, über die die zuständige öffentliche Behörde eine Kontrolle im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> (im Folgenden „die Verordnung“) ausübt, stellt eine Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz wettbewerblicher Vergabeverfahren dar. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung enthält Vorgaben für den Teil des öffentlichen Verkehrsdienstes, der vom internen Betreiber erbracht werden muss, damit diese Ausnahmeregelung durch die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte nicht missbraucht wird<sup>2</sup>. In ihrer Auslegungsmitteilung<sup>3</sup> vertritt die Kommission die Auffassung, dass unbeschadet einer Einzelfallbewertung die Vergabe von mehr als einem Drittel der öffentlichen Verkehrsdienste an Unterauftragnehmer bereits auf einen möglichen Missbrauch der Ausnahmeregelung von der wettbewerblichen Vergabe hindeuten könnte und zur Vermeidung dieses Missbrauchs daher eine hieb- und stichfeste Begründung vorliegen muss. Nach Auffassung der Kommission läuft diese Auslegung in keiner Weise dem Wortlaut der Verordnung zuwider.
- 2) Die Kommission sieht die Interessen der KMU durch die in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung festgelegte Möglichkeit der direkten Vergabe von Kleinaufträgen bzw. die Vergabe von Kleinaufträgen an KMU gewahrt. Zudem ist der von der Kommission in ihren Leitlinien festgesetzte Schwellenwert für den Anteil öffentlicher Dienstleistungen, den ein Betreiber an Unterauftragnehmer vergeben kann, unverbindlich und schließt eine höhere Beteiligung von KMU an öffentlichen Dienstleistungsverträgen nicht aus, sofern dies von der lokalen Behörde angemessen begründet werden kann.

---

<sup>1</sup> ABI. L 315 vom 3.12.2007.

<sup>2</sup> „...so ist der interne Betreiber verpflichtet, den überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen.“

<sup>3</sup> Siehe auch die Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABI. C 92 vom 29.3.2014, S. 1).